SEUFERT RECHTSANWÄLTE

SEUFERT RECHTSANWÄLTE · Postfach 10 13 61 · 80087 München

Per beA

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention
Herrn Ministerialrat Dr. Vitus Gamperl
Haidenauplatz 1
81667 München

München, den 22.04.2025

Ansprechpartner:
RA Dr. Norbert Dasch
Tel: + 49 / 089 / 29 033-118
dasch@seufert-law.de

RA Dr. Tibor Szabados
Tel: + 49 / 089 / 29 033-121
szabados@seufert-law.de

Zusammenschlussvorhaben Verschmelzung der Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung AdöR – Anstalt des öffentlichen Rechts - im Folgenden: „LAKUMED“ - (Träger: Landkreis Landshut) und der Klinikum Landshut Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Landshut – im Folgenden: Klinikum Landshut - (Träger: Stadt Landshut) auf ein gemeinsames Kommunalunternehmen samt Übertragung aller „Assets“ der Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH mit Sitz in Landshut
Antrag gemäß § 187 Abs. 10 Satz 2 GWB auf schriftliche Bestätigung nach § 187 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 GWB

Unser Zeichen: 10345-25/09/22

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Gamperl,

sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf das mit Ihnen am 28.03.2025 geführte Gespräch, wofür wir uns namens unserer Mandantschaft an dieser Stelle nochmals bedanken dürfen und zeigen unter Vorlage einer auf uns lautenden Vollmacht an, dass uns der Landkreis

Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut mit der Vertretung seiner Interessen beauftragt hat.

Wir beantragen namens unserer Mandantin gemäß § 187 Abs. 10 Nr. 2 GWB und zugleich im Benehmen und für die Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut, schriftlich zu bestätigen, dass das Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention nachstehend beschriebenen Zusammenschluss zur Verbesserung der Krankenhausversorgung für erforderlich hält und dem Zusammenschluss nach vorliegenden Erkenntnissen keine anderen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften entgehen stehen.

Den vorstehenden Antrag begründen wir wie folgt:

1. Zum Zusammenschlussvorhaben

Gegenstand des Antrags ist der im Betreff dieses Schreibens geplante Zusammenschluss. Hierbei soll in einem ersten Schritt von dem Landkreis Landshut sowie der Stadt Landshut ein gemeinsames Kommunalunternehmen gegründet werden. Auf dieses gemeinsame Kommunalunternehmen sollen LAKUMED einerseits sowie das Klinikum Landshut andererseits verschmolzen werden. Schließlich sollen sämtliche „Assets“ der Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH, an der sowohl der Landkreis als auch die Stadt Landshut eine Beteiligung von jeweils 50 v. H. halten, auf das vorbezeichnete gemeinsame Kommunalunternehmen übertragen werden.

2. Zu den Zusammenschlussbeteiligten

2.1 Landkreis Landshut

Der Landkreis Landshut ist Träger des Kommunalunternehmens LAKUMED, das an den Standorten Landshut-Achdorf, Postanschrift: Achdorfer Weg 3, 84036 Landshut, Vilsbiburg, Postanschrift: Krankenhausstr. 2, 84137 Vilsbiburg sowie Rottenburg, Postan-

schrift: Schlossstr. 1, 84056 Rottenburg, Krankenhäuser einschließlich eines Hospizes sowie einer Klinik für Geriatrische Rehabilitation (in Rottenburg) unterhält. Die Krankenhäuser sind in den Fachbereichen Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde sowie Innere Medizin tätig.

Zudem ist LAKUMED an der MVZ Medizinisches Versorgungszentrum LAKUMED gGmbH mit Sitz in Landshut, Postanschrift: Achdorfer Weg 3, 84036 Landshut allein beteiligt; Unternehmenszweck ist die Erbringung aller gemäß § 95 SGB V zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen; demgemäß betreibt das MVZ Praxen in Rottenburg (Chirurgie, Allgemeinmedizin, Gynäkologie), Landshut (Neurologie, Neurochirurgie, Dermatologie, Gynäkologie, Anästhesie), Vilsbiburg (Chirurgie, Innere Medizin, Allgemeinmedizin), Bodenkirchen (Allgemeinmedizin) sowie Ergolding (Chirurgie).

2.2 Stadt Landshut

Die Stadt Landshut ist Träger des Klinikums Landshut, das ein Krankenhaus der Schwerpunktversorgung am Standort Robert-Koch-Straße 1, 84034 Landshut betreibt. In dem Krankenhaus werden Fachabteilungen für Augenheilkunde, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Innere Medizin, Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Urologie, Strahlentherapie sowie Hämodialyse betrieben.

Das Klinikum Landshut ist allein an der Medizinisches Diagnostik- und Versorgungszentrum Landshut gemeinnützige GmbH, Postanschrift: Robert-Koch-Str. 2, 84034 Landshut, beteiligt. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums mit den Disziplinen Neurochirurgie, Pneumologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie, Innere Medizin mit Schwerpunkt Onkologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie, Pathologie, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Allgemeinmedizin im Sinne von § 95 SGB V.

2.3 Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH

Die Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH betreibt am Standort Grillparzerstraße 9, 84036 Landshut ein Kinderkrankenhaus mit den Fachbereichen Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie und Anästhesie sowie ein Sozialpädiatrisches Zentrum (Sozial- und Neuropädiatrie).

Zudem ist die Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH allein an der MVZ am Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH mit Sitz in Landshut, Postanschrift: Grillparzerstr. 9, 84036 Landshut, beteiligt; das MVZ betreibt eine Praxis für Psychotherapeutische Medizin, eine Kinderarztpraxis und eine Praxis für Kinderorthopädie am Standort Landshut sowie eine Kinderarztpraxis am Standort Rottenburg.

3. **Nichtanwendbarkeit der §§ 35 bis 41 GWB**

Im Falle der Erteilung der beantragten schriftlichen Bestätigung sind die Voraussetzungen für eine Nichtanwendbarkeit der §§ 35 bis 41 GWB im Übrigen gegeben.

3.1 Die Vorschriften der §§ 35 ff GWB kämen zur Anwendung, weil für den beabsichtigten Zusammenschluss keine Zuständigkeit der Europäischen Kommission gemäß § 35 Abs. 3 GWB gegeben wäre. Zum Vorliegen der Schwellenwerte gemäß § 35 Abs. 1 GWB nehmen wir Bezug auf die gemeinsame Besprechung vom 28.03.2025, der vorliegende Antrag wird vorsorglich gestellt.

3.2 Der geplante, oben beschriebene Zusammenschluss wird zu einer standortübergreifenden Konzentration führen.

a. Die Definition des (jeweiligen) Standorts lässt sich § 2 a KHG entnehmen.[1] Eine standortübergreifende Konzentration liegt (jedenfalls) dann vor, wenn die Zahl der Standorte durch den Zusammenschluss reduziert wird.[2]

Die derzeit vom Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH, dem Klinikum Landshut sowie LAKUMED am Standort Landshut-Achdorf betriebenen Kliniken, bei denen untereinander der Abstand zwischen den am weitesten voneinander entfernt liegenden Gebäudepunkten nicht mehr als 2.000 m Luftlinie beträgt, sollen nach Verschmelzung bzw. Übertragung des gesamten Vermögens auf das vorgesehene gemeinsame Kommunalunternehmen zu **einem** Flächenstandort gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 2 KHG vereinigt werden. Damit entfallen zwei der drei bisher bestehenden Standorte, sodass eine standortübergreifende Konzentration nach der vorstehenden Definition gegeben ist.

b. Hinzu kommt, dass vorliegend auch eine standortübergreifende Konzentration einzelner Fachrichtungen der vorliegend beteiligten Krankenhäuser geplant ist.

Dies gilt für zum einen für die Abteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe – einschließlich der Brustzentren –, der Kardiologie und der Gefäßchirurgie.
Zudem wird bis Ende des Jahres 2025 in Zusammenarbeit mit einem Beratungsunternehmen ein medizinisches Konzept erarbeitet. Grundlage dafür ist ein faktenbasierter Vorschlag zur optimalen Verteilung weiterer Fachbereiche auf die Teilstandorte, der dann, soweit sinnvoll und umsetzbar, ebenfalls zur Ausführung kommt.

Die Zusammenlegung von Fachbereichen wird mittelfristig erfolgen, wobei offenbleiben kann, ob insoweit der Vollzugszeitraum zum 31.12.2030 (§ 187 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 GWB) oder der in der Fusionskontrolle zur Anwendung kommende

[1] vgl. hierzu auch Bach, NZKart 2025, 64/65
[2] vgl. Bach, a.a.O.

Prognosezeitraum von mindestens 3 Jahren[3] zugrunde zu legen ist, da die Zusammenführung von Fachbereichen binnen der letztgenannten Frist erfolgen soll.

3.3 Der hier in Frage stehende Zusammenschluss führt zu einer Verbesserung der Krankenhausversorgung, weil Struktur- und Leistungsgruppenvorgaben sowie etwaige Mindestmengen gesichert erfüllt werden sowie die Qualität der Patientenversorgung verbessert wird und Doppelvorhaltungen am gemeinsamen Standort abgebaut werden.

3.4 Dem Zusammenschluss stehen nach diesseitiger Ansicht keine anderen wettbewerblichen Vorschriften entgegen.

3.5 Die Zusammenschlussbeteiligten beabsichtigen, den oben beschriebenen Zusammenschluss zum 01.01.2026 zu vollziehen.

Namens unserer Mandantschaft bitten wir um unverzügliche Veröffentlichung dieses Antrags auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention. Die oben bezeichneten Beteiligten stimmen der Veröffentlichung dieses Antrags zu.

Zudem wäre unsere Mandantschaft außerordentlich dankbar, wenn die beantragte schriftliche Bestätigung bis zum 16. Juni 2025, erteilt werden könnte, da dies erforderlich ist, damit die weiteren Schritte für den Zusammenschluss wie geplant abgewickelt werden können.

Für Rückfragen oder ergänzende Angaben stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

SEUFERT RECHTSANWÄLTE

Dr. Tibor Szabados
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

[3] vgl. Bechtold/Bosch, GWB, 11. Auflage, § 36 Rz 11